



Dezernat II
Az. 50.00.50
24.05.2018

**INFORMATIONSVORLAGE
ZUM VERSAND
V278/2018**

Betreff

Lohnabstandsgebot

Betrifft Antrag / Anfrage: A080/2018

Öffentlichkeitsstatus

Vorlage nur zum Versand
an die Mitglieder des Gemeinderates sowie
sachkundige Einwohner des Ausschusses für
Wirtschaft, Arbeit und Soziales

öffentlich

Stadtbezirksbezug:
00 stadtweit

INFORMATIONSVORLAGE ZUM VERSAND V278/2018

Finanzielle Auswirkungen:

1) **Einmalige Kosten/ Erträge**

Gesamtkosten der Maßnahme		€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.)	./.	€
Kosten zu Lasten der Stadt		€

2) **Laufende Kosten / Erträge**

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand nach Fertigstellung der Baumaßnahme, Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. Durchführung der Maßnahme (einschl. Finanzierungskosten)		€
zu erwartende Erträge	./.	€
jährliche Belastung		€

Dr. Kurz

Grötsch

Kurzfassung des Sachverhalts

Mit dieser Informationsvorlage beantwortet die Verwaltung die Anfrage Nr. A080/2018 der BÜRGERFRAKTION vom 20.03.2018 »Lohnabstandsgebot«.

Sachverhalt

Mit dieser Informationsvorlage beantwortet die Verwaltung die Anfrage Nr. A080/2018 der BÜRGERFRAKTION vom 20.03.2018 »Lohnabstandsgebot«.

1. Welches Monatseinkommen bzw. welchen Stundenlohn bei eine 38-Stundenwoche muss man in Mannheim erzielen, um über das gleiche monatliche Nettoeinkommen zu erzielen wie mit Hartz IV

a) eine alleinstehende Person

b) ein Ehepaar ohne Kind

c) ein Ehepaar mit zwei Kindern

d) eine Alleinerziehende mit einem Kind

Um diese Frage beantworten zu können, sind mehrere Faktoren zu berücksichtigen, um den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft zu errechnen: Die Kosten für Unterkunft (Grundmiete, Neben- und Heizkosten) und das Alter der Kinder. In den folgenden Fallbeispielen wird von der angemessenen Grundmiete (Mittelwert des aktuellen Mietspiegels) und pauschal für Neben- und Heizkosten von den Beträgen im aktuellen Betriebskostenspiegel für Deutschland des Deutschen Mieterbundes ausgegangen (im Durchschnitt zahlen Mieter/innen in Deutschland 2,17 €/m²/Monat für Neben- und Heizkosten).

Vom Erwerbseinkommen ist der gesetzliche Freibetrag abzusetzen.

Der gesetzliche Freibetrag errechnet sich wie folgt:

Grundfreibetrag		100 €
ab einem Einkommen von 101 € brutto bis 1.000 € brutto monatlich bleiben 20 % anrechnungsfrei	20 % aus 900 €	180 €
von einem Einkommen von 1.000,01 € bis 1.200 € brutto monatlich bleiben 10 % anrechnungsfrei	10 % aus 200 €	20 €
bei Arbeitnehmern/innen mit mindestens einem Kind bleiben zusätzlich ab einem Einkommen von 1.200,01 € bis 1.500 € brutto monatlich 10 % anrechnungsfrei	10 % aus 300 €	30 €

Das bedeutet, dass der maximale Freibetrag für Arbeitnehmer/innen ohne Kind/er 300 € und für

Arbeitnehmer/innen mit mindestens einem Kind 330 € monatlich beträgt. Jede/r Arbeitnehmer/in in einer Bedarfsgemeinschaft hat Anspruch auf den Freibetrag in gesetzlicher Höhe.

Es können jedoch noch weitere Kosten wie z.B. Fahrtkosten zur Arbeitsstätte, KFZ-Haftpflichtversicherung oder Unterhaltszahlungen von Leistungsberechtigten geltend gemacht werden. In den unten aufgeführten Beispielen wird ausschließlich der gesetzliche Freibetrag bei Erwerbstätigkeit berücksichtigt.

a) eine alleinstehende Person

Berechnung des Bedarfs:

Regelbedarf für eine alleinstehende Person	416,00 €
+ angemessene Kaltmiete (45 m ² x 7,05 m ²)	317,25 €
+ durchschnittliche Heiz- und Nebenkosten (45 m ² x 2,17 €/m ²)	97,65 €
Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II	830,90 €

Ab einem Bruttoeinkommen von 1.200 € beträgt für eine kinderlose Person der gesetzliche Höchstfreibetrag bei Erwerbstätigkeit 300 €. Um den oben genannten Bedarf zu decken, ist mindestens ein Nettogehalt von monatlich 1.130,90 € (830,90 € + 300 €) zu erzielen.

b) ein Ehepaar ohne Kind

Berechnung des Bedarfs:

Regelbedarf für volljährige Partner (2 x 374,00 €)	748,00 €
+ angemessene Kaltmiete (60 m ² x 7,05 m ²)	423,00 €
+ durchschnittliche Heiz- und Nebenkosten (60 m ² x 2,17 €/m ²)	130,20 €
Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II	1.301,20 €

Ab einem Bruttoeinkommen von 1.200 € beträgt für eine kinderlose Person der gesetzliche Höchstfreibetrag bei Erwerbstätigkeit 300 €. Um den oben genannten Bedarf zu decken, ist mindestens ein Nettogehalt von monatlich 1.601,20 € (1.301,20 € + 300 €) zu erzielen.

Sollten beide Partner erwerbstätig sein, muss jeder ein Nettogehalt von monatlich 950,60 € erzielen (1.301,20 € : 2 = 650,60 € + 300 €), um den Bedarf zu decken.

c) ein Ehepaar mit zwei Kindern

Berechnung des Bedarfs:

Regelbedarf für volljährige Partner (2 x 374,00 €)	748,00 €
+ Regelbedarf für 14-jähriges Kind	316,00 €
+ Regelbedarf für 11-jähriges Kind	296,00 €
+ angemessene Kaltmiete (90 m ² x 7,05 m ²)	634,50 €
+ durchschnittliche Heiz- und Nebenkosten (90 m ² x 2,17 €/m ²)	195,30 €
Bedarf	2.189,80 €
./. Einkommen aus Kindergeld (2 x 194 €)	388 €
Anspruch auf SGB II-Leistungen	1.801,80 €

Ab einem Bruttoeinkommen von 1.500 € beträgt für eine Person mit mindestens einem minderjährigen Kind der gesetzliche Höchstfreibetrag bei Erwerbstätigkeit 330 €.

Um den oben genannten Bedarf zu decken, ist mindestens ein Nettogehalt von monatlich 2.131,80 € (1.801,80 € + 330 €) zu erzielen.

Sollten beide Partner erwerbstätig sein, muss jeder ein Nettogehalt von monatlich 1.230,90 € erzielen (1.801,80 € : 2 = 900,90 € + 330 €), um den Bedarf zu decken.

Personen, die ihren Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen bestreiten, steht neben dem Erwerbseinkommen zusätzlich das Kindergeld zur Verfügung.

d) eine Alleinerziehende mit einem Kind

Berechnung des Bedarfs:

Regelbedarf für eine alleinstehende Person	416,00 €
+ Regelbedarf für 6-jähriges Kind	296,00 €
+ Mehrbedarf Alleinerziehende (36 % aus 416,00 €)	149,76 €
+ angemessene Kaltmiete (60 m ² x 7,05 €/m ²)	423,00 €
+ durchschnittliche Heiz- und Nebenkosten (60 m ² x 2,17 €/m ²)	130,20 €
Bedarf	1.414,96 €
./. Unterhaltsvorschuss	205 € ¹
./. Einkommen aus Kindergeld (1 x 194 €)	194 €
Anspruch auf SGB II-Leistungen	1.015,96 €

Ab einem Bruttoeinkommen von 1.500 € beträgt für eine Person mit mindestens einem minderjährigen Kind der gesetzliche Höchstfreibetrag bei Erwerbstätigkeit 330 €.

Um den oben genannten Bedarf zu decken, ist mindestens ein Nettogehalt von monatlich 1.345,96 € (1.015,96 € + 330 €) zu erzielen.

Personen, die ihren Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen bestreiten, stehen neben dem Erwerbseinkommen zusätzlich das Kindergeld und der Unterhaltsvorschuss zur Verfügung.

Neben dem Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestehen weitere Ansprüche, z.B. auf Leistungen für Bildungs- und Teilhabe (Schulbedarf, Schulausflüge und Klassenfahrten, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung, Mitgliedsbeiträge für Vereine, Ferienfreizeiten), Befreiung vom Rundfunkbeitrag, Übernahme von Bewerbungskosten, Anspruch auf Sozialtickets, Vergünstigungen mit dem Sozialpass, dem Kulturpass und dem Familienpass plus⁺.

2. Welche maximalen Miet- und Nebenkosten wurden in 2017 in Mannheim für neu in Hartz IV gekommenen Personen übernommen?

Grundsätzlich sind die Unterkunftskosten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II tatsächlich vom Vermieter gefordert werden, zu übernehmen. Überschreitet die tatsächliche Grundmiete die für Umzüge innerhalb von Mannheim festgelegten Obergrenzen um mehr

¹ Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter der Kinder und beträgt seit dem 01.01.2018 monatlich für Kinder von 0 bis 5 Jahren 154 Euro, für Kinder von 6 bis 11 Jahren 205 Euro und für Kinder von 12 bis 17 Jahren 273 Euro.

als 30 %, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens zumutbar und wirtschaftlich ist.

Umzüge innerhalb von Mannheim

Für Umzüge innerhalb von Mannheim ist der aktuelle Mittelwert des Mietspiegels die maximale Obergrenze für die angemessenen Unterkunftskosten. Auf der Grundlage des Mietspiegels 2016 ergeben sich daraus folgende Beträge:

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Angemessene Wohnungsgröße x Mittelwert des Mietspiegels 7,05 €/m²	Angemessene Mietobergrenze
eine Person	45 m ² x 7,05 €/m ²	317,25 €
zwei Personen	60 m ² x 7,05 €/m ²	423,00 €
drei Personen	75 m ² x 7,05 €/m ²	528,75 €
vier Personen	90 m ² x 7,05 €/m ²	634,50 €
fünf Personen	105 m ² x 7,05 €/m ²	740,25 €
sechs Personen	120 m ² x 7,05 €/m ²	846,00 €
jede weitere Person zuzüglich 105,75 € (15 m ² x 7,05 €/m ²)		

Die Antragsteller/innen sind dahingehend zu beraten, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts als Mietobergrenze für die angemessenen Unterkuftsbedarfe ein Wohnstandard im unteren (nicht untersten) Bereich zu zahlen ist.

Prüfung im Einzelfall

Entsprechend dem gesetzlich festgelegten Individualisierungsgrundsatz muss auch immer geprüft werden, ob besondere Sachverhalte vorliegen, die ein Abweichen von den Obergrenzen erforderlich machen.

Gründe für eine Abweichung sind beispielsweise: Alter, Behinderung, Krankheit, Nähe zum Arbeitsplatz, Nähe zu Schule oder Kindergarten, erzieherisch bedingter Milieuwechsel usw.

Angemessene Nebenkosten

Beträge zur Berechnung der »angemessenen« Nebenkosten bzw. der »angemessenen« Heizkosten werden – auch für Neuanmietungen – nicht festgelegt.